

Kurztitel

Datenschutzübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 317/1988

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Text**Artikel 6****BESONDERE ARTEN VON DATEN**

Personenbezogene Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur automatisch verarbeitet werden, wenn das innerstaatliche Recht einen geeigneten Schutz gewährleistet. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten über Strafurteile.